Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1 Bebauung eines Teilbereichs der Parzelle Gemarkung Scheiderhöhe, Flur 2/379 im Rahmen der Aufstellung einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB im Ortsteil Schiffarth, Stadt Lohmar

H + B Stadtplanung
Kunibertskloster 7-9
50668 KÖLN

Dipl. Geogr. Ute Lomb
Von-Sandt-Str.41
53225 BONN
ute.lomb@gmx.de
T. 0228-38762418
M. 0177-6332306

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einführung und Begründung des Vorhabens ... 3
1.1 Planungsanlass ... 3
1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die ASP ... 4
1.3 Übergeordnete Planungen ... 4
1.3.1 Regionalplan ... 4
1.3.2 Flächennutzungsplan ... 4
1.3.3 Bestehendes Planungsrecht ... 4
1.3.4 Schutzkulisse ... 5
2. Rechtsvorschriften ... 5
2.1 Generelles ... 5
2. 2 Methodik ... 5
3. Artenschutzprüfung ... 6
3.1 Stufe I, Vorprüfung ... 6
3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes ... 6
3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum ... 7
3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum ... 7
3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren ... 8
3.1.5 Plausibilitätsprüfung ... 9
3.1.5 Ergebnis ... 9
3.1.6 Vermeidungsmaßnahmen ... 10
4. Fazit ... 10

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

1.1 Planungsanlass

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Lohmar erhielt im Februar 2018 einen Bürgerantrag zur wohnbaulichen Nutzung eines Teilbereichs der Parzelle Gemarkung Scheiderhöhe Flur 2/379, nachdem eine erste Bauvoranfrage durch die Stadt Lohmar abgelehnt wurde. Inhalt der Bauvoranfrage war die Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes, einer Scheune, zu Wohnzwecken.
Die Anfrage wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Lohmar vom 18.04.2018 behandelt. Es wurde konstatiert, dass eine Bebauung nur im Rahmen einer neu aufzustellenden Außenbereichssatzung möglich ist. Die Außenbereichssatzung soll die Umnutzung des landwirtschaftlichen Gebäudes zu Wohnzwecken sowie zukünftig Um- und Ausbauten an den Bestandsgebäuden in der Ortslage Schiffahrt erlauben. Neubauten sollen nicht zugelassen werden.
Da die Voraussetzungen für die Aufstellung einer Außenbereichssatzung nach § 35 Abs.6 BauGB vorliegen, wurde die Verwaltung beauftragt zwei Plankulissen, eine große und eine kleine Variante, zu prüfen.

Abbildung 1+2: Übersichts-, Detailkarte zum Plangebiet bzw. zur Abgrenzung der Außenbereichssatzung

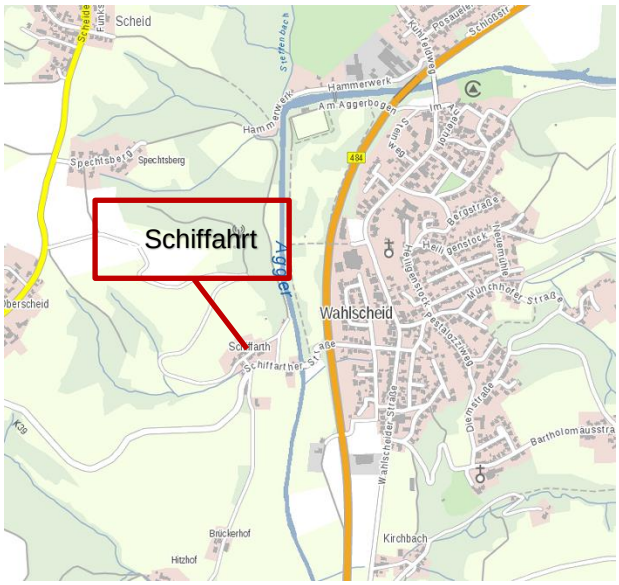

© Land NRW (2018), © GeoBasis-DE/BKG 2018

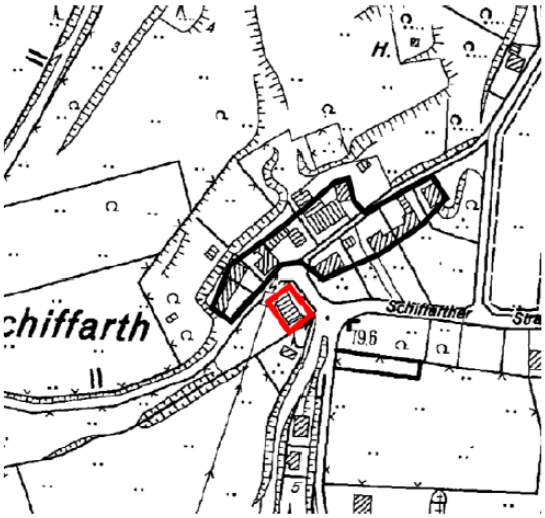

Abgrenzung Kleine Variante

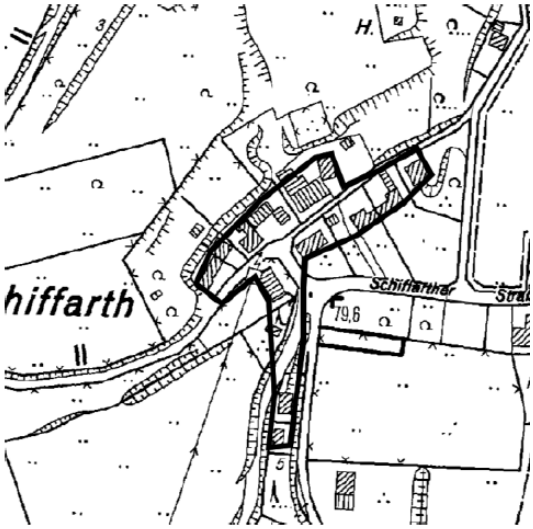

Abgrenzung Große Variante

© Stadt Lohmar (2018)

Ein Großteil des Flurstücks 379 wird als Wiese/Weide landwirtschaftlich genutzt. Der Bürgerantrag bezieht sich auf eine Teilfläche des Flurstücks, auf dem die Scheune steht. Die Scheune befindet sich nahe des Kreuzungsbereich Schiffahrter Straße. Sie ist zu drei Seiten geschlossen und wird als Strohlager genutzt. Die Scheune bildet mit zwei weiteren Gebäuden den westlichen Ortsrand von Schiffarth. Der Ortsteil besteht aus insgesamt acht Wohnhäusern mit diversen Nebengebäuden, Garten- und Hofflächen. Der dörfliche Charakter mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Hofstätten ist noch gut zu erkennen. Der Weiler ist an der Hangkante der Aggerniederung angesiedelt und von landwirtschaftlichen Nutzflächen, überwiegend Grünland, mit eingestreuten Feldgehölzen und Mischwälder umgeben.

1.2 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die ASP

Der Untersuchungsraum der ASP bezieht sich nur auf die Scheune, die umgebaut werden soll. Sie befindet sich auf einem Teilbereich des Grundstücks Gemarkung Scheiderhöhe Flur 2/379, das eine Gesamtgröße von 7.041 m² aufweist.

1.3 Übergeordnete Planungen

1.3.1 Regionalplan

Im Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan) für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, 1. Auflage 2003 mit Ergänzungen 2014, ist das Plangebiet als "Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" mit der überlagernden Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ abgebildet.

Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan

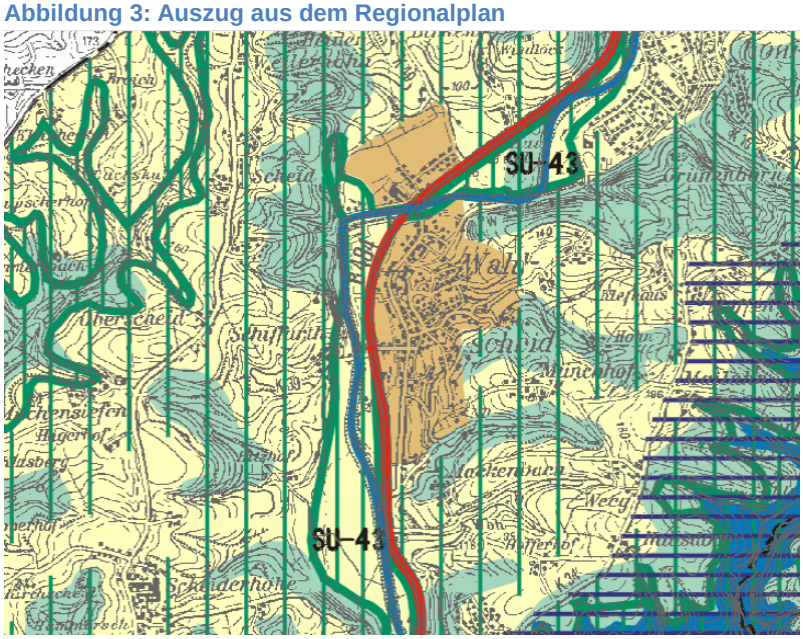

©www.bezrk-koeln.nrw.de

1.3.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Lohmar ist die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

1.3.3 Bestehendes Planungsrecht

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich und ist bis dato von keiner planungsrechtlichen Regelung erfasst.

1.3.4 Schutzkulisse

Das Plangebiet zählt zum Naturraum NR-338 Bergische Hochflächen (7660300) als westlicher Teil des Süderberglandes sowie zum Landschaftsraum LR-VIa-017 Aggertal mit Talhangflächen (7660310).
Das Areal gehört zum Naturpark NTP-002 Bergisches Land (7680300) überlappend mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG-5009-0021(7680110), dass sich im Westen und Osten erstreckt sowie dem Landschaftsschutzgebiet LSG-5009-0020 Aggeraue (7680110), welches im Süden verläuft. Innerhalb der Landschaftsschutzkulisse Aggeraue verläuft das Naturschutzgebiet SU-NSG -118 Aggeraue (7680100), teilweise identisch mit dem FFH-Gebiet DE-5109-302 Agger (7680016). Im Bereich der Aggeraue und in der Umgebung erstrecken sich Gebiete für den Schutz der Natur, Biotopverbundflächen und gesetzlich geschützte Biotope.
Das Plangebiet liegt, wie erwähnt, innerhalb des Landschaftsschutzgebiets. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutz ist bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Rhein-Sieg-Kreis zu beantragen.

Das Vorhaben, die Umnutzung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes hin zu einem Wohngebäude, erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die artenschutzrechtliche Prüfung ist Gegenstand dieser Arbeit.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2. 2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010)[1] erstellt.

[1] vergl. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17

3. Artenschutzprüfung

3.1 Stufe I, Vorprüfung

3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum ist identisch mit dem Plangebiet und bezieht sich auf die Scheune. Er wurde bereits unter Punkt 1.1 beschrieben. Am Ortstermin konnte die Scheune, soweit zugängig, begutachtet werden. Sie war mit Strohballen gut gefüllt. Daneben waren landwirtschaftliche Geräte abgestellt, ebenso an der Scheunenrückwand. Anlässlich des Ortstermins wurden keine Spuren (Kotspuren, Gewölle, Federn, Fraßreste, Reste alter Nester) die auf eine Quartiersnutzung, einen Einstand/Ruheplatz deuten, entdeckt.

Abbildung 4+5: Vorderseite der Scheune

Abbildung 6: Rückseite der Scheune

3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum liegt im Ortsteil Schiffahrt und gehört zur Stadt Lohmar. Kennzeichnend ist seine Lage im ländlichen Raum umgeben von Wiesen, Weiden, Ackerflächen, Gehölzen, Waldbeständen und Hecken.

Das Plangebiet liegt an der Schiffahrter Straße, die zum und durch den Weiler führt. Den Ortsteil charakterisiert eine bestehende bzw. eine vormalige landwirtschaftliche Nutzung mit einer lockeren Bebauung aus Wohn- und Wirtschaftsgebäuden. Es dominieren große Grundstücke mit Hof- und Gartenflächen.

Die Verkehrsströme reduzieren sich auf die Anwohner, deren Besucher und gelegentliche Lieferverkehre. Die Verkehrsbewegungen werden als gering bewertet. Daraus folgt, dass auch die Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Schadstoff- und Lichtimmissionen aus den Verkehrsbewegungen gering sind.

3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen gibt für den 1. Quadranten des Messtischblatts 5109 „Lohmar" und die betroffenen Lebensraumtypen „Gebäude[2]“ folgende planungsrelevante Arten an:

Tabelle 1:

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**					
Säugetiere						
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu!
Vögel						
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	U		FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	U		FoRu!
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	unbek.		FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	G		FoRu!
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	G		(FoRu)

[2] Lebensraumtyp „Gebäude“ mit dem Biotoptyp WB=Scheune

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht
FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Landesinformationssammlung LINFOS des LANUV nennt für das Plangebiet keine Meldung planungsrelevanter Arten. Die Arten der Roten Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Süderbergland[3] wurde überprüft. Zusätzliche RL-Arten, die zu erwarten sind und nicht in der LANUV-Liste vorkommen wurden nicht identifiziert.

Die Beauftragung der ASP Ende Oktober 2018 erlaubt keinen vollständigen Blick auf das Arteninventar. Die aufgeführten Arten, die zu den Zugvögeln gehören und die Arten, die in eine Winterruhe gehen, entziehen sich der Beobachtung vor Ort. Im vorliegenden Fall gehören dazu Teichfledermaus, Mehl- und Rauchschwalbe, eingeschränkt der Star und die Zauneidechse.

3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Das Vorhaben umfasst die Scheune und einen Teilbereich der Wiese/Weide. Weitere Biotoptypen sind nicht betroffen.

Tabelle 4: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauung eines Teilbereichs der Parzelle Gemarkung Scheiderhöhe, Flur 2/379 im Rahmen der Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Ortsteil Schiffahrt, Stadt Lohmar

Bau- und betriebsbedingte Maßnahme	Wirkfaktoren	Auswirkungen
Bauvorbereitung	Umgestaltung der Scheune, geringe Intensivierung der Nutzung	Verlust eines potenziellen Lebensraums
Baustellenbetrieb	Lärm-, Staub-, und Schadstoffemissionen	Beunruhigung, Störung der umgebenden Fauna und Flora
Bauphase	Veränderung des Bodentyps, des Bodengefüges, der chemischen, physikalischen Bodeneigenschaften, der Bodenflora und -fauna, des Wasserhaushaltes soweit ein unveränderter Boden vorliegt	Umgestaltung eines potenziellen Lebensraums
Errichtung der baulichen Anlage	ggfls. zusätzliche Versiegelung durch Stellplätze, Zuwegung	Umgestaltung und ggfls. Reduzierung des potenziellen Lebensraumes, Minderung durch die Neuanlage des Zier- und Nutzgartens
Nutzung der baulichen Anlage	Geringfügige Erhöhung der Fahrbewegungen durch die Wohnnutzung	Geringfügige Beunruhigung der unmittelbaren Umgebung

[3] Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

3.1.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste und die RL-Arten[4] aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können

Entsprechend der LANUV List sind insgesamt acht planungsrelevante Arten zu erwarten. Die Scheune hält für diese Arten Fortpflanzungs-, Ruhestätte bereit.

Eingehender betrachtet werden die Arten, die im Gebiete vorkommen könnten und deren Erhaltungszustand (kontinental) mindestens ungünstig ist. Dazu gehören **Mehl**- und **Rauchschwalbe**. Beide zählen zu den Koloniebrüter und Charakterarten des ländlichen Raums. Aber auch in den Städten sind sie gegenwärtig, wenn ausreichend Nahrung und Nistplätze zur Verfügung stehen. Beide bauen ihre Nester in (Rauchschwalbe) bzw. an (Mehlschwalbe) Gebäuden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Hinweise darauf wurden für beide Arten **nicht** entdeckt.
Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruheplätze der **Allerweltsarten,** die zu den Gebäudebrütern gehören, finden in/an der Scheune ebenfalls potenzielle Nistplätze.

Obwohl die verbleibenden sechs Arten über einen günstigen Erhaltungszustand verfügen, wird deren Vorkommen bzw. ein potenzielles Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kurz abgehandelt. Die **Teichfledermaus** sucht als Wochenstube und zum Übertagen Dachböden, Höhlungen hinter Verschalungen oder Spalten im Mauerwerk auf. Winterquartiere bilden unterirdische Verstecke, wie Eishöllen, Stollen, Bunkeranlagen. Der **Turmfalke** nutzt Gebäude als Nistplatz, wenn sie eine geeignete Höhe besitzen, wie z. B. Kirchtürme, Schornsteine, Brückentürme. Der **Waldkauz** nistet bevorzugt in Baumhöhlen, meist alten Spechthöhlen. Sein Hauptvorkommen konzentriert sich auf Laub-, Mischwälder mit einem hohen Anteil an alten Bäumen. Im Siedlungsbereich nistet er auf störungsfreien Dachböden oder in Kirchtürmen. Das Plangebiet hält für die drei Arten keine geeigneten Biotopstrukturen bereit, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten fungieren könnten. Die **Schleiereule** ist ein klassischer Kulturfolger mit einem Hauptvorkommen im ländlichen Raum mit ausreichenden landwirtschaftlichen Hofstätten. Für sie sind Scheunen geeignete Nistplätze (engl. Barnowl). Hinweise auf eine Quartiersnutzung oder einen Tageseinstand der Schleiereule wurden nicht festgestellt. Die Scheune verfügt nicht über einen störungsfreien An- und Abflug. Aufgrund der Lage und Bewirtschaftung ist sie nicht ausreichend ruhig und dunkel. Die **Zauneidechse** sucht für die Winterruhe frostfreie Hohlräume oder Kleinsäugerbauten auf. Die Eiablage erfolgt in selbstgegrabenen Erdhöhlen an sonnigen, weitgehend vegetationsfreien Plätzen. Ein Vorkommen der fünf Arten im Untersuchungsgebiet wird nicht prognostiziert.
Im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs-, Ruheplatz ist der Verlust des Jagdrevieres nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren. Das ist bedeutsam für den Bruterfolg. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass die zurückzulegenden Entfernungen zu anderen Nahrungsgebieten zu groß sind, um eine erfolgreiche Jungenaufzucht zu garantieren. In Kombination mit einer Konkurrenzsituation durch andere Arten, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungert). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Negative Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals bedingt durch die geringe Größe sowie ein leichtes Ausweichen auf andere Nahrungsflächen nicht prognostiziert.

3.1.5 Ergebnis

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von **Mehl- und Rauchschwalbe** wurden nicht verifiziert**. Ein Vorkommen wird ausgeschlossen.** Weitere Arten der LANUV Liste sind nicht zu erwarten.

[4] RL= Rote-Liste Arten

Die Gebäudebrüter unter den **Allerweltsarten** finden in/an der Scheune potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Obwohl keine Anzeichen für eine Quartiersnutzung gefunden wurden, kann ohne Vermeidungsmaßnahmen eine Betroffenheit durch das Vorhaben auftreten.

3.1.6 Vermeidungsmaßnahmen

Um eine Beeinträchtigung der national geschützten Arten (Allerweltsarten) zu verhindern werden Vermeidungsmaßnahmen definiert:

- **Bauzeitenbeschränkung für den Untersuchungsraum**
  Der Abbruch des Gebäudes (einschließlich der damit verbundenen baulichen Vorbereitungs- und Räumungsmaßnahmen) muss zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines jeden Jahres erfolgen.

4. Fazit

Der Bauvorhaben, Umwandlung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zur Wohnnutzung, soll durch die Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Ortsteil Schiffahrt der Stadt Lohmar ermöglicht werden. Das Bauvorhaben ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden. Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 1. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5109 „Lohmar“, die Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen für den Naturraum Süderbergland und das Informationssystem LINFOS 2017 wurden überprüft. Es wurde ein Ortstermin am 3. November 2018 ausgeführt.

Hinweise auf eine aktuelle oder vorjährige Bedeutung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, bezogen auf die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste und der Roten Liste Arten, wurde nicht verifiziert. **Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten gemäß der LANUV Liste und RL-Arten wird nicht prognostiziert.**

Zu erwarten sind die weitverbreiteten gebäudebrütenden Allerweltsarten. Auch wenn keine Anzeichen für eine Bedeutung der Scheune als Nistplatz für die Allerweltsarten nachgewiesen wurde, stellt sie potenzielle Nistplätze zur Verfügung. Um einen Verstoß gegen § 44 Abs. Nr.1 BNatSchG zu verhindern, wird der Abbruch des Gebäudes (einschließlich der damit verbundenen baulichen Vorbereitungs- und Räumungsmaßnahmen) auf den Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar eines jeden Jahres eingeschränkt. Dieser Zeitraum liegt abseitig des Brutgeschäftes, damit werden Verstöße gegen § 44 BNatSchG verhindert.

Bonn, 20.02.2019 Ute Lomb